



## Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: **972.401** (+2.322\*)

Verstorbene: **12.571** (+10\*)

7-Tage-Inzidenz: **345,6** (Vortag: 345,4)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **4,66** (Vortag: 4,66)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **613** (+3\*)

\*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 19.12.2021, 16:00 Uhr)

## 1. Geänderte CoronaVO notverkündet - Inkrafttreten am 20.12.2021

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am Freitag die Corona-Verordnung angepasst und die 6. Änderungsverordnung zur 11. Corona-Verordnung beschlossen. Die [geänderte Corona-Verordnung](#) tritt heute am Montag, den 20. Dezember 2021 in Kraft.

### Die wichtigsten Anpassungen im Überblick:

- Konkretisierung der Ausnahmen bei der 2G+ Regelung. Ausgenommen von der Testpflicht bei 2G+ sind:
  - Personen, deren Zweitimpfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
  - Personen, die mit dem Impfstoff Johnson & Johnson geimpft wurden und deren Impfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
  - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben – dazu zählen auch genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung bekommen haben.
  - Genesene Personen, deren Genesenennachweis nicht älter als sechs Monate ist.
  - Personen, für die keine Empfehlung der STIKO zur Auffrischungsimpfung vorliegt. Das betrifft Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel mit ärztlicher Bescheinigung.
- Anpassung der Kontaktbeschränkungen: In der derzeitigen Alarmstufe II gelten künftig auch Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene. Damit setzt das Land einen Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bund (MPK) um.
  - In der Alarmstufe II gilt, dass Treffen mit ausschließlich geimpften oder genesenen Personen mit maximal 50 Personen (im Innenraum) bzw. mit maximal 200 Personen (im Freien) gestattet sind. Dabei zählen jeweils auch Personen dazu, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und für die es keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision gibt. Ausgenommen bei der Zählung der Personen sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre.
  - In der Alarmstufe II gilt für private Zusammenkünfte, bei denen eine nicht geimpfte und nicht genesene Person teilnimmt, die Begrenzung auf einen Haushalt plus eine Person eines weiteren Haushalts. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre zählen zur Personenzahl nicht hinzu. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



- Personen unter 18 Jahren bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Personenzahl und Haushalte unberücksichtigt.
- Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, sind auf von den Städten und Gemeinden festzulegenden Plätzen Ansammlungen von mehr als zehn Personen untersagt.
- Messen und Ausstellungen werden in der Alarmstufe II untersagt. Für Kongresse gelten die gleichen Regelungen wie bei Freizeit- u. Kulturveranstaltungen (höchstens 50 Prozent der zugelassenen Kapazität sowie Personenobergrenze von 750 Besucherinnen und Besuchern).
- Zutritt zu kommunalen Verwaltungen (wie etwa Bürgerämtern, Zulassungsstellen, Führerscheinstellen, Einwohnermeldeämtern und Rathäusern): In den Alarmstufen ist für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher (nicht geimpft bzw. nicht genesen) die Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises erforderlich. Diese Regelung gilt erst ab dem 1. Januar 2022, die Behörden können vor Ort Ausnahmen vorsehen. Wir werden Sie hierzu noch gesondert informieren.
- In § 17 Abs. 2 der Corona-Verordnung wird für die Inanspruchnahme von Physio- und Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie und Podologie sowie medizinischer Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen die Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises geregelt. In allen Stufen gilt 3G, wobei ein negativer Schnelltest ausreichend ist.

Die Corona-Verordnung gilt zunächst bis zum 17. Januar 2022, wird aber fortlaufend auf den Prüfstand gestellt und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.



## 2. Presse: Impfungen - Zollernalbkreis hinkt mächtig hinterher

# Der Landkreis hinkt mächtig hinterher

**Gesundheit** Der Zollernalbkreis rangiert beim Corona-Boostern landesweit an letzter Stelle.

**Zollernalbkreis.** Drei Wochen lang vermeldete das baden-württembergische Sozialministerium aus technischen Gründen, wie es heißt, keine Imp fzahlen mehr. Nun liegen die aktuellen wieder vor. Der Zollernalbkreis hinkt weiterhin hinterher.

### Unterm Landesdurchschnitt

Die zahlreichen Impfgegner im Zollernalbkreis werden frohlocken, die Impfbefürworter den Kopf schütteln. Mit – Stand 12. Dezember – 61,1 Prozent an Vollimmunisierten und 63,0 Prozent an mindestens einmal Immunisierten hinkt der Landkreis Zollernalb dem Landesdurchschnitt von 65,2 Prozent vollständig Geimpfter und 67,4 Prozent mindestens einmal Geimpfter weiterhin hinterher.

### In der Spitzengruppe

Nimmt man diese Zahlen zum Maßstab, dann verwundert es auch nicht, dass der Zollernalbkreis seit Wochen einmal mehr in der Spitzengruppe der landesweiten Corona-Inzidenz-Rangliste platziert ist.

In guter Gesellschaft mit den benachbarten, ebenfalls impf-schwachen Landkreisen Tuttlingen und Rottweil sowie dem nicht weit entfernten Schwarzwald-Baar-Kreis.

### Im Impf-Gleichschritt

Wenn man diesen Fakten, und nichts anderes sind diese Zahlen, noch etwas Positives abgewinnen möchte, dann dass der prozentuale Abstand der Geimpften im Landkreisvergleich nicht mehr weiter gewachsen ist. Sprich, sich die Zollernalbler auf niedrigem Niveau jetzt im Impf-Gleichschritt mit den Einwohnern anderer Landkreise befinden.

### Sorgenkind Booster-Quote

Sorge bereiten sollte Landrat Günther-Martin Pauli und Co., dass der Zollernalbkreis in Sachen Booster-Impfungen – Stand 12. Dezember – mit einer Booster-Quote von 16,5 Prozent das Schlusslicht aller baden-württembergischen Landkreise bildet. Keine guten Aussichten für die bundesweit drohende Omikron-Welle.

### Unter dem Bundesschnitt

Übrigens: Baden-Württemberg liegt derzeit beim Impfen immer noch knapp unter dem Bundesdurchschnitt von 70,1 Prozent vollständig Geimpfter, 73,1 Prozent mindestens einmal Geimpfter und 29 Prozent Auffrischungs-Geimpfter.

Schlusslicht ist mit weitem Abstand der Freistaat Sachsen.

*Klaus Irion*

---

### Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen  
Heidelbergstraße 9  
72406 Bisingen  
Telefon: 07476 896-0  
Telefax: 07476 896-149  
E-Mail: [info@bisingen.de](mailto:info@bisingen.de)

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.